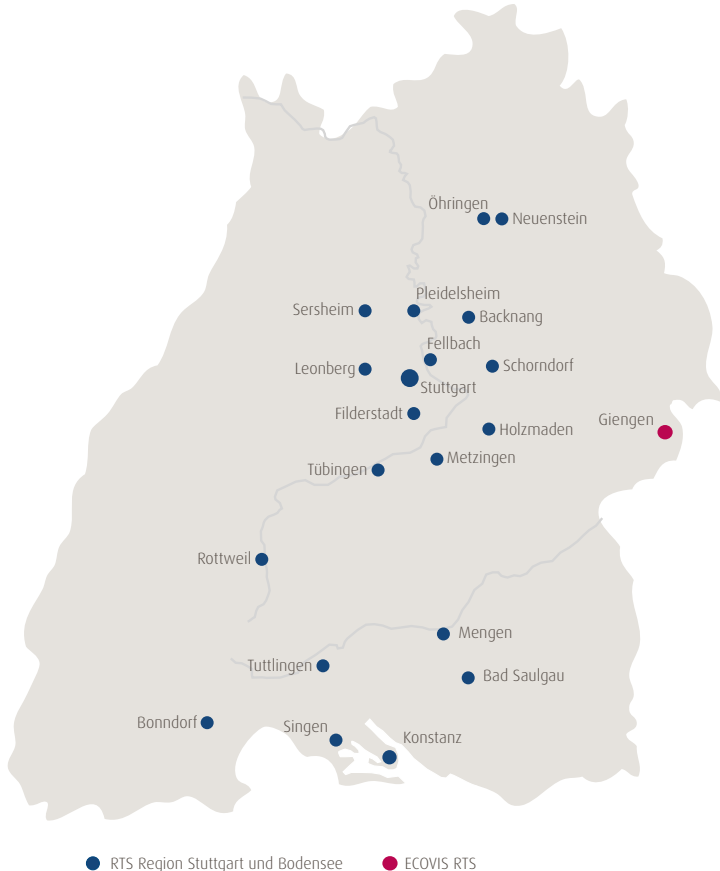


# RTS

> SteuerBerater  
> WirtschaftsPrüfer  
> UnternehmerBerater

Menschen. Beraten.



## Telefonnummern und E-Mailadressen unserer Standorte

### RTS

Backnang	07191 3267-0	backnang@rtskg.de
Fellbach	0711 578844-0	fellbach@rtskg.de
Filderstadt	0711 77092-0	filderstadt@rtskg.de
Metzingen	07123 9227-0	metzingen@rtskg.de
Neuenstein	07942 9104-0	neuenstein@rtskg.de
Pleidelsheim	07144 8887-0	pleidelsheim@rtskg.de
Schorndorf	07181 932823-0	schorndorf@rtskg.de
Sersheim	07042 8351-0	sersheim@rtskg.de
Stuttgart	0711 9554-0	stuttgart@rtskg.de
Tübingen	07071 688718-0	tuebingen@rtskg.de

### RTS Bodensee

Bad Saulgau	07581 2005-0	badsaulgau@rtskg.de
Bonndorf	07703 9389-0	bonndorf@rtskg.de
Konstanz	07531 9822-0	konstanz@rtskg.de
Mengen	07572 7633-0	mengen@rtskg.de
Rottweil	0741 5335-0	rottweil@rtskg.de
Singen	07731 9951-0	singen@rtskg.de
Tuttlingen	07461 96592-0	tuttlingen@rtskg.de

### RTS Jakobus & Partner

Holzmaden	07023 90030-0	info@rts-jakobus.de
-----------	---------------	---------------------

### ECOVIS RTS Ostwürttemberg

Giengen	07322 9600-0	giengen@ecovis-rts.de
---------	--------------	-----------------------

### RTS Karle & Brunold

Leonberg	07152 3095-0	info@karle.de
----------	--------------	---------------

### BORDT & RTS

Öhringen	07941 9298-0	info@bordtrts.de
----------	--------------	------------------

## > Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber:** RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Jakobus & Partner Partnerschaftsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, RTS Karle & Brunold Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG

**Kontakt:** info@rtskg.de, www.rtskg.de **Redaktion:** Albrecht Krimmer, Stefan Buck **Layout & Satz:** Carolin Münch, Anja Tillein **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

## > Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im Dezember 2017 und Januar 2018:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <b>Überweisung</b>	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <b>Scheck/bar</b>
Umsatzsteuer	11.12.2017/10.01.2018	14.12.2017/15.01.2018	keine Schonfrist
Lohn-/Kirchensteuer	11.12.2017/10.01.2018	14.12.2017/15.01.2018	keine Schonfrist
Einkommensteuer	11.12.2017	14.12.2017	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	11.12.2017	14.12.2017	

### Sozialversicherungstermine\* im Dezember 2017 und Januar 2018:

Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – **keine Schonfrist!**

Beiträge für Dezember 2017	27.12.2017
Beiträge für Januar 2018	29.01.2018

\* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 21.12.2017 bzw. am 25.01.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.

# Unternehmen. Informieren.

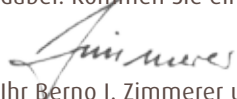
## › Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

die zunehmende Digitalisierung in Unternehmen führt dazu, dass auch die Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen andere Schwerpunkte setzt. Betriebe führen ihre Aufzeichnungen zunehmend in elektronischer Form z. B. als Datensätze. Darüber hinaus speichern sie oft die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in elektronischer Form ab. In den sogenannten GoBD hat die Finanzverwaltung deshalb festgehalten, wie diese elektronischen Daten archiviert bzw. für Betriebsprüfungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Bei den Prüfungen fallen zunehmend Schlagworte wie Verfahrensdokumentation, Zertifizierungen von Vor-/Nebensystemen, Archivierung von digitalen Rechnungen, Unveränderbarkeit sowie Protokollierung von Änderungen, Kasensrichtlinie usw.

Verstößt ein Unternehmen gegen wesentliche formelle Anforderungen, kann der Betriebsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung aberkennen. Zugleich drohen erhebliche Zuschätzungen. Vor allem bargeldintensive Betriebe müssen erheblich mehr auswertbare Informationen führen. Die Betriebsprüfer setzen neuerdings z. B. die Einnahmen eines Biergartens in Bezug zu den Wetterdaten und ziehen daraus ihre Rückschlüsse. Um für die nächste Betriebsprüfung gewappnet zu sein, sollten Sie sich mit den formalen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung beschäftigen und evtl. erforderliche Änderungen im täglichen Ablauf vornehmen.

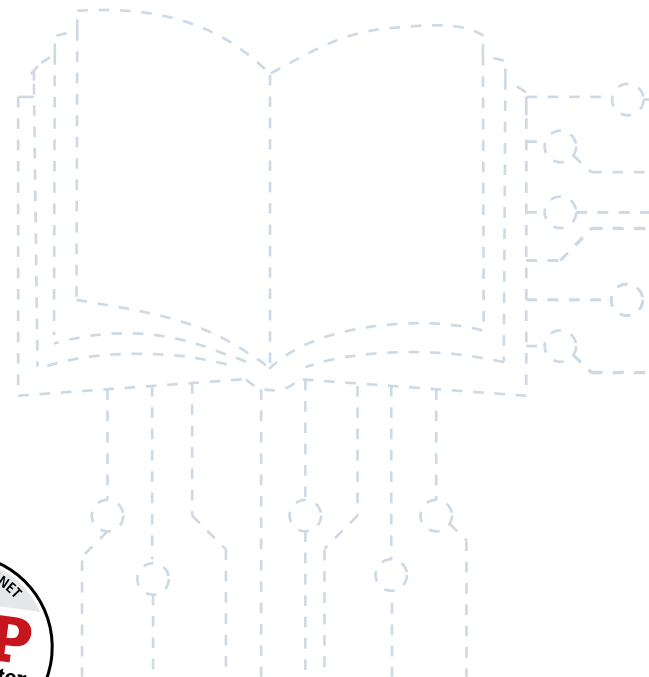
Als zusätzlicher Ansporn: Verfahrensdokumentationen sind ein Gewinn für jedes Unternehmen. Denn erst wenn Sie sich Gedanken zu den täglichen Abläufen machen und diese festhalten, erkennen Sie unnötige Tätigkeiten oder sogar Fehler. Außerdem erstellen Sie damit gleichzeitig Prozessanleitungen für den Vertretungsfall. Es lohnt sich also auch für Sie. Gerne helfen wir Ihnen dabei. Kommen Sie einfach auf uns zu.








Ihr Berno J. Zimmerer und RTS



Berno J. Zimmerer  
Steuerberater  
RTS Mengen



## › Inhalt

-  **Änderung** › Die Änderungen des Schweizer Mehrwertsteuerrechts zum 01.01.2018 und ihre Auswirkungen für deutsche Unternehmen
-  **Web** › Der umsatzsteuerliche Umgang mit Gutscheinen
-  **Steuerrecht** › Riesenvorteil für Rechnungsempfänger
-  **Information** › Mit dem Drahtesel zur Arbeit
-  **Fristen und Termine** › Steuerzahlungs- und Sozialversicherungstermine

»Veränderungen müssen von der Unternehmensspitze nicht nur angestoßen werden, sie müssen dort auch beginnen.«

William Wiggerhorn

› [SteuerBerater](#)

› [Wirtschaftsprüfer](#)

› [UnternehmerBerater](#)

[www.rtskg.de](http://www.rtskg.de)

Menschen. Beraten.

## Die Änderungen des Schweizer Mehrwertsteuerrechts zum 1. Januar 2018 und ihre Auswirkungen für deutsche Unternehmen



### Umsatzgrenze und Fiskalvertreter

Neue Umsatzgrenze bei Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz unter Einbezug von in- und ausländischen Umsätzen von deutschen Unternehmen: Mit der Revision des Schweizerischen Mehrwertsteuerrechts zum 1. Januar 2018 tritt eine Steuerpflicht in der Schweiz für ausländische Unternehmen ein, wenn in- und ausländische Umsätze die Grenze von CHF 100.000 innerhalb eines Jahres überschreiten.

Nach dem derzeit geltenden Recht ist bisher nur der in der Schweiz erzielte Umsatz maßgebend. Neu ist jetzt der weltweite Umsatz. Dies hat zur Folge, dass für viele deutsche Unternehmen, die in der Schweiz tätig werden bzw. sind, zukünftig eine mehrwertsteuerliche Registrierung erforderlich wird.

Das deutsche Unternehmen hat einen Fiskalvertreter in der Schweiz zu bestellen, der die mehrwertsteuerlichen Pflichten in der Schweiz erfüllt. Als Fiskalvertreter wird eine natürliche oder eine juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz anerkannt. Es muss nicht zwingend ein Treuhänder, ein Anwalt oder eine Steuerberatungsgesellschaft sein.

### MwSt-pflichtige Leistungen in der Schweiz

Ausfuhrlieferungen in die Schweiz lösen keine MwSt-Pflicht in der Schweiz aus. Jedoch kommt für bestimmte werkvertragliche Lieferungen, Werkleistungen und Dienstleistungen bezogen auf ein Grundstück in der Schweiz, bei einem Weltumsatz von mehr als CHF 100.000 eine mehrwertsteuerliche Registrierung in der Schweiz in Betracht. Auch Dienstleistungen wie Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen führen zu einer MwSt-Pflicht in der Schweiz.

### Empfängerortprinzip

Für Dienstleistungen wie z. B. Beratungsleistungen ohne Grundstücksbezug, Werbeleistungen etc. gilt weiterhin das Empfängerortprinzip („Reverse-Charge“-Verfahren bzw. Bezugssteuer in der Schweiz).

### Neuer MwSt-Satz

Der MwSt-Satz in der Schweiz sinkt zum 1. Januar 2018 von bisher 8% auf 7,7% (Regelsteuersatz).

### Beginn der Steuerpflicht

Sofern innerhalb eines drei-monatigen Zeitraums absehbar ist, dass die Umsatzgrenze von CHF 100.000 überschritten wird, muss unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine Registrierung erfolgen.

### Neue Online-Versandhandelsregelung

Ab dem 1. Januar 2019 werden Unternehmer (Versandhändler), die in die Schweiz Waren liefern, in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, sofern sie pro Jahr Umsätze von mindestens CHF 100.000 aus Kleinsendungen tätigen.

## Der umsatzsteuerliche Umgang mit Gutscheinen



So ein Gutschein scheint eine einfache Sache zu sein, zumindest für jenen, der einen erwirbt und einlöst. Doch aufseiten des Unternehmers, der den Gutschein verkauft, gibt es umsatzsteuerrechtlich einiges zu beachten. Wir stellen Ihnen die wichtigsten steuerlichen Aspekte bei Gutscheinen vor:

[www.rtskg.de/steuerrecht-gutschein-umsatzsteuer](http://www.rtskg.de/steuerrecht-gutschein-umsatzsteuer)



## Riesenvorteil für Rechnungsempfänger

Seit Ende 2016 entfällt bei vielen berechtigten Eingangrechnungen die Verzinsung der bereits abgezogenen Vorsteuern.

**§** Beanstandete bislang der Betriebsprüfer eine Rechnung, etwa wegen unzureichender Leistungsbeschreibung oder weil die Steuernummer fehlte, waren Ärger und schmerzliche Nachzahlungen vorprogrammiert. Richtig teuer konnte es dann sogar werden. Die Finanzämter forderten nämlich nicht nur die bereits geltend gemachte Vorsteuer zurück. Auf den Rückzahlungsbetrag wurden auch noch sechs Prozent Zinsen pro Jahr fällig. Die mitunter happigen Zinszahlungen musste der betroffene Unternehmer auch dann bezahlen, wenn er im Nachhinein mit einer berechtigten Rechnung den Vorsteuerabzug wieder geltend machen konnte.

Doch die Rechtsprechung hat sich mit einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20. Oktober 2016 gravierend verändert – zugunsten der Unternehmen. Rechnungsberichtigungen wirken damit auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsstellung zurück. Zinsen auf die Vorsteuer entfallen also in vielen Fällen. „Wenn ein Prüfer in der ursprünglichen Rechnung Mängel feststellt, sollte der Rechnungsempfänger den Aussteller umgehend auffordern, das zu korrigieren“, rät Ecovis Steuerberaterin Ann-Christin Büscher in Düsseldorf.

Problematisch kann es werden, wenn der Lieferant oder Dienstleister seine fehlerhafte Rechnung nicht mehr berichtigen kann,

weil er beispielsweise zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet hat oder aus anderen Gründen nicht mehr unternehmerisch aktiv ist. „Da sind noch viele Fragen offen“ so Büscher, „daher ist es wichtig, Eingangrechnungen immer sofort zu prüfen, ob die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben vollständig und richtig sind.“

### Diese Pflichtangaben gehören in jede Rechnung

- » Vollständige Namen und Anschriften des Lieferanten sowie des Empfängers
- » Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten oder Dienstleisters
- » Rechnungsdatum, fortlaufende Rechnungsnummer
- » Leistungsbeschreibung, Menge und Art der Lieferung oder der Dienstleistung mit Zeitpunkt
- » An/Vorauszahlungen (mit Zeitpunkt, wenn bekannt)
- » Nettoentgelt nach Steuersätzen (7%, 19%) und Steuerbefreiungen aufgeteilt
- » der jeweils geltende Steuersatz oder Hinweis auf die Steuerbefreiung
- » Steuerbetrag
- » im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen oder Hinweis auf Rabatt- oder Bonusvereinbarungen
- » Angabe einer etwaigen Gutschrift und Hinweis auf Aufbewahrungspflicht des Rechnungsempfängers

Für eine Rechnungsberichtigung selbst gelten keine besonderen Anforderungen; sie muss sich auf die ursprüngliche Rechnung beziehen und ist dem Leistungsempfänger zuzustellen.

## Mit dem Drahtesel zur Arbeit

### **i** Die lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat aufgrund der sich häufenden Anfragen zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer am 17. Mai 2017 Stellung genommen. Sie geht dabei von folgendem Vertragsmodell aus:

Der Arbeitgeber least ein Elektrofahrrad mit einer Laufzeit von zumeist 36 Monaten. Gleichzeitig wird mit einem Arbeitnehmer ein Überlassungsvertrag geschlossen, welcher auch eine private Nutzung des Fahrrads zulässt. Das Gehalt wird dann in Höhe des Leasingbetrages herabgesetzt. Die Verträge sehen zudem vor, dass der Arbeitnehmer das von ihm genutzte Leasingfahrrad bei Beendigung der Überlassung käuflich erwerben kann.

Die OFD erkennt unter diesen Voraussetzungen die Verträge mit steuerlicher Wirkung an und berechnet den geldwerten Vorteil der Privatnutzung mittels der 1%-Regelung, also mo-

natlich 1% des Bruttolistenneupreises, der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers.

Wenn und soweit das Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, ist auch der geldwerte Vorteil für die Nutzung des Fahrrades für Wege von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte anzusetzen. Der Vorteil dieses Modells ist, dass in Höhe des verminderten Gehalts unter Gegenrechnung des Sachlohnes aus der Privatnutzung Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden.

Sie sollten aber folgendes beachten: Soweit nämlich der Arbeitnehmer das Fahrrad bei der Beendigung der Überlassung zu einem geringeren Preis als dessen Geldwert erwirbt, liegt Arbeitslohn (von dritter Seite) vor. Auf diesen Punkt weist auch die OFD extra hin. Die OFD setzt aus Vereinfachungsgründen den Geldwert nach 36 Monaten Nutzungsüberlassung auf 40% des Bruttolistenneupreises an. Der in den Verträgen häufig enthaltene pauschale Ansatz eines Restwertes von 10% des Kaufpreises ist laut OFD grundsätzlich nicht zulässig. Ob es dann per Saldo noch zu einem Steuervorteil kommt, kann nur im Einzelfall ermittelt werden, sprechen Sie uns deshalb diesbezüglich bitte an.